

8. Gehen beim zweiten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem eine Besizung Erbhof geworden ist, die Anerben der vierten Ordnung denen der zweiten und der dritten Ordnung ohne Rücksicht darauf vor, ob in jenem Zeitpunkt Söhne oder Söhnesöhne des ersten Erbhofbauern vorhanden gewesen oder noch vorhanden sind?

RErbG. § 21. EHRB. § 48.

VII Zivilsenat. Urf. v. 30. Oktober 1942 i. S. Emil Sch. (Kl.)  
m. Elfriede Sch. (Bekl.). VII 55/42.

I. Landgericht Konstanz.

Der Bauer A. Sch. in B., dessen landwirtschaftlicher Besiz am 1. Oktober 1933 Erbhof wurde, starb im Jahre 1939, nachdem er durch Übergabevertrag vom 23. Mai 1939 den Hof seinem im Jahre 1909 geborenen jüngsten Sohne G. Sch. übertragen hatte. G. Sch. fiel am 16. Juli 1941. Er hinterließ seine Ehefrau und zwei minderjährige Töchter, darunter als jüngste die im November 1940 geborene Beklagte E. Sch. Der Kläger, der im Jahre 1900 geborene zweitälteste Sohn des Bauern A. Sch., hat, nachdem sein Antrag auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses durch das Notariat E. als Nachlassgericht abgelehnt worden ist, gegen die Beklagte unter Berufung auf § 21 Abf. 7 RErbG. in Verbindung mit § 48 EHRB. Klage auf Feststellung erhoben, daß nach dem Ableben des Bauern G. Sch. nicht

sie, sondern die Brüder des Verstorbenen zu Anerben berufen seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die vom Kläger mit Einwilligung der Beklagten unter Übergehung des Berufungsgerichts eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Landgericht legt die die Anerbenberufung für die Übergangszeit regelnden Bestimmungen des § 21 Abs. 7 RErbG., § 48 EHRB. dahin aus, daß in den ersten beiden Erbfällen nach dem Zeitpunkte der Errichtung des Erbhofs die Anerben der vierten Ordnung (Töchter des Erblassers) denen der zweiten (Vater des Erblassers) und der dritten Ordnung (Brüder des Erblassers) ohne Rücksicht darauf vorgehen, ob in dem genannten Zeitpunkt Söhne oder Sohnesöhne (des ersten Erbhofbauern) vorhanden gewesen und noch vorhanden sind. Diese von der Revision bekämpfte Auffassung ist zutreffend.

Die Erbhofgesetzgebung glaubte, von der sofortigen gänzlichen Durchführung der im § 20 RErbG. grundsätzlich angeordneten Bevorzugung der männlichen Sippenangehörigen Abstand nehmen zu müssen, weil die Zurücksetzung der Töchter des Erblassers hinter entfernte männliche Familienmitglieder dem Rechtsbewußtsein weiter Kreise nicht entsprach und dieser Rechtsüberzeugung für eine gewisse Übergangszeit Rechnung zu tragen war. Die dieser Rücksicht dienende Vorschrift des § 21 Abs. 7 RErbG. stellte den Vorrang der Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und der dritten Ordnung darauf ab, daß zu der Zeit, zu welcher der Hof Erbhof wurde, Söhne oder Sohnesöhne — des ersten Erbhofbauern — nicht vorhanden waren. Da nur eine Übergangsregelung getroffen werden sollte, kann es nicht zweifelhaft sein, daß damit eine zeitliche Begrenzung der Rangumstellung sichergestellt, diese also jedenfalls nicht für alle Zukunft Geltung haben sollte, sofern nur im Zeitpunkte der Erbhoferrichtung Söhne oder Sohnesöhne nicht vorhanden waren. Der Gesetzgeber glaubte offenbar, mit der Aufstellung dieser Voraussetzung deutlich genug zum Ausdruck gebracht zu haben, daß nur dann, wenn der erste Erbhofbauer keine männlichen Nachkommen hinterlasse, die Töchter vor dem Vater und den Brüdern als Anerben berufen sein sollten. Die Zweifel, die sich aus dem Wortlaute der Bestimmung ergeben, sind in diesem Sinn durch § 8 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1096) durch eine

mit Gesetzeskraft verfehene Auslegung beseitigt worden, indem ihre Anwendung ausdrücklich auf den ersten Erbfall beschränkt, aber ohne Rücksicht darauf vorgeschrieben wurde, ob Söhne oder Sohnesöhne schon im Zeitpunkte der Erbhoferrichtung nicht vorhanden gewesen waren. Damit war also der Sinn der Bestimmung des § 21 Abs. 7 RErbG. eindeutig dahin festgelegt, daß beim ersten Erbfall nach dem Zeitpunkte der Erbhoferrichtung die Anerben der vierten Ordnung denen der zweiten und der dritten Ordnung vorgehen sollten. Daß § 8 Halbsatz 1 DurchfW. gegenüber § 21 Abs. 7 RErbG. kein neues Recht gesetzt, sondern diese Vorschrift nur maßgebend ausgelegt hat, hat der erkennende Senat übrigens schon in seiner Entscheidung VII 10/41 vom 29. Juli 1941 (abgedr. in *HRN.* 1941 Nr. 931) ausgesprochen.

Die Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1069) hatte in ihrem § 48 Abs. 1 lediglich den eben dargelegten Rechtsstand wiedergegeben. Die durch die Verordnung über Erbhofrecht vom 26. April 1939 (RGBl. I S. 843) neu gefasste Vorschrift brachte die sachliche Änderung, daß der im § 21 Abs. 7 des Gesetzes vorgesehene Vorrang der Töchter vor den Anerben der zweiten und der dritten Ordnung nicht nur für den ersten, sondern auch für den zweiten Erbfall nach dem Zeitpunkte der Entstehung des Erbhofs gelten sollte und daß es einem Erbfall gleichstehe, wenn der Erbhof durch Übergabevertrag übertragen werde. Nach dieser gesetzlichen Änderung, die dem Bedürfnis nach einer Verlängerung der Übergangszeit entspricht, soll also nunmehr beim zweiten Erbfall dasselbe gelten wie beim ersten Erbfall, d. h. auch bei dem zweiten Erbfall nach dem Zeitpunkte der Entstehung des Erbhofs sollen die Töchter den nach der zweiten und der dritten Ordnung als Anerben Berufenen vorgehen.

Es ist zuzugeben, daß eine völlige Neufassung der Bestimmung des § 21 Abs. 7 RErbG. dem Allgemeinverständnis besser gebient hätte als deren äußere Aufrechterhaltung in den sie gemäß § 61 RErbG. auslegenden und umgestaltenden Ausführungsbestimmungen. In der hierdurch hervorgerufenen Unklarheit hat die vom Kläger vertretene Auffassung ihren Grund, daß das im § 21 Abs. 7 geforderte Fehlen von Söhnen und Sohnesöhnen im Zeitpunkte der Entstehung des Erbhofs für die spätere Regelung insofern bedeutsam geblieben sei, als jedenfalls dann, wenn beim Tode des ersten Erbhofbauern

Söhne oder Sohnesöhne vorhanden gewesen und diese auch beim zweiten Erbfall nicht ausgefallen wären, die Anerbenordnung des § 20 RErbG. angewendet werden müsse. Diese Auffassung übersieht, daß — wie das Landgericht richtig erkennt — das vom Gesetz aufgestellte Erfordernis durch § 8 der Zweiten Durchführungsverordnung vom Zeitpunkte der Entstehung des Erbhofs auf den Zeitpunkt des Todes des ersten Erbhofbauern verlegt und damit — für den ersten Erbfall — grundsätzlich der Vorrang der Töchter vor den Anerben der zweiten und der dritten Ordnung ohne jede weitere Beschränkung ausgesprochen war. Die unverkennbare Absicht des Gesetzgebers, diese Regelung durch die Verordnung über Erbhofrecht vom 26. April 1939 unverändert auf den zweiten Erbfall auszudehnen, kann nicht um deswillen bezweifelt werden, weil der neugefaßte § 48 Abs. 1 GGWB. den nur zur Erläuterung der Hoffolge im ersten Erbfall bestimmten zweiten Satz der Zweiten Durchführungsverordnung „Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnesöhne zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder später weggefallen sind“ übernommen hat, ohne seine entwicklungsmäßig auf den ersten Erbfall beschränkte Bedeutung zum Ausdruck zu bringen.

Das Landgericht hat hiernach unter zutreffender, übrigens auch von den Erläuterern des Gesetzes (Währmann Reichserbhofrecht, 3. Aufl., Bem. 28 zu § 21 RErbG., Vogels bei Pfundtner-Neubert Reichserbhofgesetz II 21 S. 149, Dellian im Recht des Reichsnährstandes 1942 S. 70) vertretener Auslegung der streitigen Bestimmung die vom Kläger begehrte Feststellung mit Recht abgelehnt.